

zuständig: Fachbereich 20 / Stadtkämmerei, Betriebswirtschaft, Finanzcontrolling, Beteiligungen

Erlass einer zweiten Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan sowie Finanzplan

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
09.10.2017	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
30.10.2017	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Der Haushalt 2017 wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 20.02.2017 verabschiedet. Nachdem das Genehmigungsschreiben bei den Verpflichtungsermächtigungen im kameralen Kernhaushalt vom Beschluss am 20.02.2017 abwich, beschloss der Stadtrat am 24.04.2017 die Haushaltssatzung unter den Vorgaben des Regierungsschreibens erneut. Die Satzung wurde daraufhin ausgefertigt und am 26.04.2017 im „Hofer Anzeiger“ amtlich bekanntgemacht. Sie trat damit am 01.01.2017 in Kraft. Am 26.06.2017 wurde eine erste Nachtragshaushaltssatzung für 2017 vom Stadtrat beschlossen, um sich abzeichnende Mehrausgaben beim Bauvorhaben Eisteich sowie weitere Investitionsmaßnahmen gegenüber dem bisherigen Haushaltsplan 2017 zu definieren. Eine Erhöhung der Kreditaufnahme war damit nicht verbunden, so dass auch eine Anpassung des Finanzplanes verzichtet wurde. Eine Genehmigung dieser Nachtragshaushaltssatzung durch die Regierung von Oberfranken war nicht erforderlich.

Nach Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO hat die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Nach der Kommentierung zu Art. 68 GO ist bei einem Haushaltsvolumen von knapp 219 Mio. € (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zusammengerechnet) dann ein erheblicher Umfang bei den Ausgabensteigerungen erreicht, wenn 1 % der Gesamtausgaben überschritten werden. Dies wären ca. 2,2 Mio. €. Im Bereich der Sozialausgaben ist eine erhebliche Ausgabenerhöhung bei der Leistungsbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II (Hartz IV) mit 3,065 Mio. € zu kalkulieren. Zusätzlich bedarf es einer Nachtragshaushaltssatzung nach Art. 68 Abs. 2 Nr. 3 GO, wenn bisher nicht veranschlagte Investitionen von nicht unerheblichem Umfang geleistet werden sollen. Das für 2018 geplante Hubrettungsfahrzeug für die Feuerwehr muss bereits 2017 beschafft werden. Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung den Erlass einer zweiten Nachtragshaushaltssatzung vor.

Weitere Ausgabenmehrungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt können über Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und der Grunderwerbssteuer finanziert werden. Lediglich die Beschaffung des Hubrettungsfahrzeugs muss mit einer zusätzlichen Kreditaufnahme von 491.500 € finanziert werden.

Der Gesamthaushalt 2017 ist nunmehr mit 218.910.510 € in Einnahmen und Ausgaben formell ausgeglichen.

Der Verwaltungshaushalt weist ein Volumen von 156.872.310 € aus. Die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt wird nunmehr mit 7.422.140 € (statt bislang 6.732.800 €) eingeplant. Der Vermögenshaushalt weist nunmehr ein Volumen von 62.038.200 € auf.

Die einzelnen Veränderungen der Ansätze können dem beiliegenden Nachtragshaushaltsplan entnommen werden.

Im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen wird die bereits genehmigte Verpflichtungsermächtigung für 2018 für die Anschaffung des Hubrettungsfahrzeuges durch die vorgezogene Beschaffung hinfällig.

Die Gesamtverschuldung der Stadt Hof erhöht sich durch die zusätzliche Kreditaufnahme zum Jahresende 2017 auf 115.011.589 €. Nachdem die in den beiden Nachtragshaushaltsplänen aufgenommenen Veränderungen nunmehr doch bedeutsam sind, wurde ein neuer Finanzplan erstellt. Dieser zeigt jedoch, dass die Gesamtverschuldung der Stadt Hof bis Ende 2020 sich auf 124,3 Mio. € begrenzt. Im Finanzplan vom Februar waren zum 31.12.2020 noch 126,7 Mio. € prognostiziert. Nachdem die Mindestzuführung vom

Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt im Finanzplanungszeitraum weiterhin dargestellt werden kann, wird erwartet, dass die Regierung von Oberfranken die geringfügige Krediterhöhung genehmigen wird.

In den Wirtschaftsplänen der Regiebetriebe werden keine Änderungen vorgenommen.

Der Stellenplan 2017 bleibt unverändert.

Beschlussvorschlag zur Festsetzung der 2. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Hof für das Haushaltsjahr 2017

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.10.2017 wurde das Beratungsergebnis vom 09.10.2017 dem Stadtrat *einstimmig/mehrheitlich* zur Beschlussfassung empfohlen. Als Ergebnis der Vorberatungen wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

1. Der 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hof samt Anlagen wird nach den Entwürfen der Stadtkämmerei beschlossen.
2. Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Hof folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrages gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt der Stadt Hof				
die Einnahmen	4.631.970	-	152.240.340	156.872.310
die Ausgaben	4.631.970	-	152.240.340	156.872.310
b) im Vermögenshaushalt der Stadt Hof				
die Einnahmen	1.589.340	-	60.448.860	62.038.200
die Ausgaben	1.589.340	-	60.448.860	62.038.200

(2) Der Wirtschaftsplan des Bauhofs für das Haushaltsjahr 2017 wird nicht geändert.

(3) Der Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz für das Haushaltsjahr 2017 wird nicht geändert.

(4) Der Wirtschaftsplan des Krematoriums für das Haushaltsjahr 2017 wird nicht geändert.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof wird von 18.218.560 € um 491.500 € auf 18.710.060 € erhöht.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bauhofes in Höhe von 1.994.360 € wird nicht geändert.

(3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz mit 577.000 € wird nicht geändert.

(4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Krematoriums mit 0 € wird nicht geändert.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof wird von 32.081.640 € um 670.000 € auf 31.411.640 € reduziert.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Bauhofes werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) vom 7. Dezember 2016 festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Hof in Höhe von 20.000.000 € wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bauhofs werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krematoriums werden daneben unverändert nicht beansprucht.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlussvorschlag zum Finanzplan zum Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.10.2017 wurde das Beratungsergebnis dem Stadtrat *einstimmig/mehrheitlich* zur Beschlussfassung empfohlen. Als Ergebnis der Vorberatung wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der nach Art. 70 GO und § 24 KommHV-K aufzustellende Finanzplan zum Nachtragshaushaltsplan 2017 wird in der Fassung vom 21.09.2017 gemäß Art. 70 und Art. 32 Abs. 2 Nr. 5 GO beschlossen.

- II. Zur Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss
- III. Zur Beschlussfassung in die Stadtratssitzung am 30.10.2017

Hof, 25. September 2017
Stadt Hof

Dr. Fichtner
Oberbürgermeister

Entwurf_2_Nachtragshaushaltsplan
Entwurf_Finanzplan